

## Maßnahmenkatalog für ein Sofortprogramm Klimaschutz

Der Katalog stellt eine Auswahl klimaschutzwirksamer Maßnahmen dar, die insbesondere auch unter Beteiligung der kommunalen Energiewirtschaft zügig umgesetzt werden können und relevante Beiträge zum Klimaschutzziel der Bundesregierung leisten. Dabei handelt es sich um Lösungen, die spätere Handlungserfordernisse auf Weg hin zu Klimaneutralität nicht ausschließen (no regret).

- Sofortige **Umsetzung der „Bundesförderung effiziente Wärmenetze“**, sofortiger Startschuss für die Erstellung von Transformationsplänen

*Durch den Umbau und die Modernisierung der Wärmenetze, die im Fokus der BEW stehen, können von 2021 bis 2030 im Gebäudesektor 39 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub> eingespart werden.*

- dauerhafte und signifikante **Erhöhung der Ausschreibungsmengen** für Windenergie an Land und Solarenergie

*Ziel 2030: mindestens 90 GW Wind onshore (Ziel EEG: 71 GW) und mindestens 125 GW PV (Ziel EEG: 100 GW) zur Sicherung einer Projektierungspipeline für Wind- und PV-Projekte*

- Erleichterung der **Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen** durch:
  - bundeseinheitlichen Kriterienkatalog in Bezug auf „Tabuzonen“ und die Abwägung „weicher Tabukriterien“
  - einheitliche Maßstäbe und Methoden für den Vollzug des BNatSchG
  - Einführung einer Stichtagsregelung, um nachträgliche Verschärfungen von Genehmigungsanforderungen zu verhindern
  - Neubewertung des tatsächlich erforderlichen Anlagenschutzbereiches um Funknavigationsanlagen durch die Deutsche Flugsicherung (DFS)
- **Stärkung von Repowering** bei Windenergie an Land durch
  - Klarstellung, dass der Ausgangspunkt für die genehmigungsrechtliche Prüfung die tatsächliche, vorgeprägte Situation vor Ort ist – und nicht etwa die Fiktion eines gänzlich unbelasteten Standortes (im geplanten § 16b BImSchG)
  - Anwendbarkeit des vereinfachten Verfahrens gemäß § 19 BImSchG
  - UVP-Prüfung nur bei Notwendigkeit
- Streichung der Kürzung von Ausschreibungsmengen für Windenergie an Land (**endogene Rationierung**; § 28 Absatz 6 EEG 2021)
- Erweiterung der **Mieterstromförderung auf Nichtwohngebäude** (§ 21 Absatz 3 EEG 2021) im Quartierszusammenhang zur stärkeren Nutzung der Dachflächen von Schulen, Schwimmbädern, Parkhäusern oder gewerblich genutzten Gebäuden

- **Streichung der Stromsteuer** bei Mieterstromprojekten im Lieferkettenmodell
- Ausweitung des **Bonus für erneuerbare Wärme** in § 7 a KWKG auf bestehende KWK-Anlagen und Wärmenetzsysteme
- Sofortige Einführung des **Bonus für elektrische Wärmeerzeuger** in § 7 b KWKG
- Verlängerung der Förderung der **Verstromung von Grubengas** im EEG
- **Beschleunigung der gerichtlichen Verfahren** durch:
  - **personelle Aufstockung der Oberverwaltungsgerichte** (wegen neuer erstinstanzlicher Zuständigkeit für Genehmigung von Windparks)
  - **Fristverkürzung für Eilrechtsschutzanträge** bei Windenergieprojekten auf sechs Monate (analog zu Verkehrsinfrastrukturprojekten)
- **Novellierung der Wärmelieferverordnung** zur Beseitigung der bestehenden Nachteile bei der Erschließung des Gebäudebestandes mit Fernwärme und Contracting (Rückwärtsbetrachtung bei der Warmmietenneutralität)

*Grobe Abschätzung: In Köln, sowie wie in weiteren Großstädten, verhindert die aktuelle WärmeLV eine CO<sub>2</sub>-Einsparung von rund 280.000 t CO<sub>2</sub>/a; Randbedingungen: 60 % - 65 % der Anfragen auf Umstellung werden blockiert; 10.000 Gebäude sind potenziell wirtschaftlich erschließbar; CO<sub>2</sub>-Einsparung in Modell-MFH durch Umstieg Öl-FW (70 t CO<sub>2</sub>/a) bzw. Gas-FW (46 t CO<sub>2</sub>/a); Konservative Annahme: 60 % der Anfragen für 10.000 Gebäude (MFH), die je Gebäude 46 t/CO<sub>2</sub> einsparen könnten, werden blockiert.*

- **Vereinheitlichung des Letztverbraucherbegriffs** in energie- und steuerrechtlichen Vorschriften, um die Nutzung vor Ort erzeugten erneuerbaren Stroms für das Laden von Elektrofahrzeugen zu erleichtern
- **Korrektur des BEHG** zur Nutzung klimafreundlicher gekoppelter Erzeugung von Strom und Wärme in kleinen, nEHS-pflichtigen KWK-Anlagen gegenüber der klimaschädlicheren getrennten Erzeugung von Strom und Wärme
- **Entfossilisierung des Siedlungsabfalls** durch Umlage der EU-Plastikabgabe auf die Hersteller und Inverkehrbringer von Kunststoffverpackungen
- **Aufhebung der Größenbeschränkung für Biomasseanlagen** in der Ausschreibung (§ 39 EEG 2021)
- **Erleichterung der Abweichungsmöglichkeit** von den technischen Vorgaben zur Ab-rufbarkeit der Ist-Einspeisung und Fernsteuerbarkeit (§ 10b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2021) bei Direktvermarktung von PV-Anlagen bis 100 kW
- Sicherung der bestehenden Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Deponie-, Klär- und Biogas aus Abfällen durch **fixen Vermarktungszuschlag** nach Ende des Förderzeitraums

- Sicherung eines konstanten Absatzpotenzials für bestehende Biomethanerzeugungsanlagen durch **Wiedereinführung der Vertrauensschutzregelung** des § 100 Abs. 3 EEG 2017
- Neufassung der **Ladesäulenverordnung stoppen**, um behindernde Detailregulierung zu vermeiden
- Entwicklung eines Sonderförderprogramms „**Innerstädtische Schnellladehubs**“
- Sicherstellung einer angemessenen, international wettbewerbsfähigen, nachhaltigen und stabilen **Verzinsung des eingesetzten Kapitals für die Investitionsfähigkeit der VNB** in Deutschland durch eine – **dem politisch vorgegebenen Risiko folgende** – **angemessene Ausgestaltung der Marktrisikoprämie**.